

**Stellungnahme der Deutschen Psychotherapeutenvereinigung (DPtV)
zum Entwurf eines Gesetzes für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser
(Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG)**

**Bundesvorstand
Vorsitzender:
Gebhard Hentschel**
Am Karlsbad 15
10785 Berlin
Telefon 030 2350090
Fax 030 23500944
bgst@dptv.de
www.dptv.de

Berlin, den 31.08.2020

A. Zusammenfassung

Die DPtV begrüßt die Gesetzesinitiative zum Krankenhauszukunftsgesetz, die eine moderne, digitale und gut investive Ausstattung der Krankenhäuser zum Ziel hat. Insbesondere bei der Bewältigung der Corona-Pandemie spielt die Patientenversorgung in den Krankenhäusern eine große Rolle. Unter Berücksichtigung dieser besonderen Umstände ist der straffe Zeitplan des geplanten Gesetzgebungsverfahrens (kurze Stellungnahmefristen) nachvollziehbar.

Die Ausweitung der Investitionsfinanzierung sowie die Verlängerung des Krankenhaus-Strukturfonds sind notwendige Mittel um die Kliniken zukunftssicher auszustatten.

Die finanziellen Förderungen berücksichtigen jedoch nicht die prekäre Unterversorgung insbesondere in den psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern. Gerade dort fehlt es an ausreichendem und qualifiziertem Personal. Dies führt zu schwierigen Arbeitsbedingungen für das vorhandene Personal und hat drastische negative Konsequenzen für die Patient*innen. Eine ausreichende Versorgung kann unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden.

Eine von ver.di initiierte Umfrage¹ unter 2000 Psychiatriebeschäftigten unterschiedlicher Stationsarten zeigte erhebliche Versorgungs-Defizite in der Psychiatrie. Die Umfrage ergab, dass im Behandlungsplan vorgesehene notwendige Einzel- und Gruppentherapieeinheiten aufgrund der personellen Unterbesetzung häufig ausfallen und ungestörte Gespräche teilweise nicht möglich sind. Auf die Bedarfe der Patient*innen kann nicht ausreichend eingegangen werden, sodass es zu Zwangsmaßnahmen kommt, die bei besserer Personalausstattung vermeidbar wären. Aus ökonomischen Gründen werden in vielen Kliniken Psychotherapeut*innen in Ausbildung (PiA) als geringfügig Beschäftigte eingesetzt, erhalten jedoch

¹ Ver.di, Versorgungsbarometer Psychiatrie 2019, einsehbar unter folgender URL: <https://gesundheit-soziales.verdi.de/mein-arbeitsplatz/psychiatrie/++co++d147c286-9d97-11e9-9757-525400f67940>, (zuletzt aufgerufen am 15.08.2020).

aufgrund des unzureichenden Personalschlüssels häufig kaum fachliche Anleitung. Die Ergebnisse der Umfrage machen deutlich, dass eine erhebliche Aufstockung der Personalausstattung mit qualifiziertem Fachpersonal dringend notwendig ist.

Wir begrüßen daher, dass der Gesetzgeber den Handlungsbedarf erkannt hat und im vergangenen Jahr Mindestvorgaben für Psychotherapeut*innen in die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-Richtlinie) aufgenommen hat. Es ist unter den gegebenen Umständen nachvollziehbar, weshalb der Gesetzgeber durch die Regelung in Artikel 3 (§ 136a Absatz 2 Satz 9 SGB V) die Frist des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nach der für die Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten bis zum 30. September 2020 Personalmindestvorgaben festzuschreiben sind, um ein weiteres Jahr verlängert. Dennoch weisen wir auf die besondere Dringlichkeit zur Regelung hin, denn jede zeitliche Verzögerung bedeutet die Fortschreibung von Unterversorgung und damit verbundener prekärer Bedingungen für Personal und Patient*innen.

Wir unterstützen die Streichung des sog. Bettenbezugs in Artikel 3 (§ 136a Absatz 2 Satz 9 SGB V) des Gesetzentwurfs als Maßstab zur Festlegung der Personalausstattung, wenn gewährleistet wird, dass für Einzelbehandlungen Mindestvorgaben in Form von Minutenwerten festgelegt werden. Für Gruppentherapien müssen diese entsprechend angepasst werden, z.B. durch ein dynamisches System, wie es beispielsweise bei Psyrena oder dem EBM 2020 verwendet wird. Die Entscheidung des Behandlungssettings (Einzel- versus Gruppentherapie), darf nicht aufgrund von ökonomischem Druck erfolgen; die Indikation ist allein aufgrund der Behandlungsbedürfnisse der Patient*innen zu treffen.

Wir fordern, dass PiA in den Kliniken nicht als geringfügig Beschäftigte bezahlt werden, sondern eine leistungsgerechte Vergütung entsprechend ihrem Grundberuf erhalten. PiA und zukünftige Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) sind in Stellenplänen zu berücksichtigen und angemessen zu vergüten. Längst überfällig ist die facharztäquivalente Abbildung der Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichentherapeut*innen in der PPP-RL, einhergehend mit angemessener tariflicher Eingruppierung. Entsprechend ihrer tatsächlichen fachlichen Kompetenzen sind sie in die Verantwortungsübernahme in Leitungspositionen einzubeziehen.

B. Zu den Regelungen im Einzelnen

1. Mindestvorgaben für Psychotherapeuten in der Personalausstattung, Artikel 3 (§ 136a Abs. 2 Satz 9)

Mit der vorgeschlagenen Formulierung in „Mindestvorgaben für Psychotherapeuten“ gelten nun für alle Behandlungsbereiche gleiche Orientierungswerte in Form von Minutenwerten, was bei der Erarbeitung der Mindestvorgaben eine Vergleichbarkeit zu anderen Berufsgruppen herstellt und zu einer einheitlichen Systematik führt. Die Streichung des Bettenbezugs darf jedoch nicht dazu führen, dass aus ökonomischen Motiven vorwiegend Gruppenbehandlungen durchgeführt werden, obwohl aus therapeutischer Sicht eher eine Einzelbehandlung angezeigt wäre. Es ist daher darauf zu insistieren, dass bei der Festlegung der Minutenwerte zwingend Mindestvorgaben für eine Einzelbehandlung der Patient*innen sowie entsprechende Erhöhung der Minutenwerte bei Gruppenbehandlungen vorgesehen werden. Bei der Bemessung von Minutenwerten sind die individuellen und unterschiedlichen Bedürfnisse der Patient*innen ausreichend zu berücksichtigen. Patient*innen bedürfen zu ihrer Genesung vor allem Zeit und ausreichende Betreuung durch fachlich qualifiziertes Personal. Die Patientensicherheit muss gegenüber der fachlichen und ökonomischen Flexibilität den Vorrang genießen. Wir halten mindestens 100 Minuten Einzeltherapie durch Psychologische Psychotherapeut*innen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen pro Woche für notwendig.

Änderungsvorschlag zur Gesetzesbegründung des Artikel 3 (§ 136a Absatz 2 Satz 9 SGB V):

„Um der jeweiligen konkreten Versorgungs- und Behandlungssituation Rechnung tragen zu können, ist es notwendig, die Mindestvorgaben für Psychotherapeuten wie bei den anderen Berufsgruppen am Patientenbedarf, d. h. an Behandlungsbereichen und Minutenwerten, auszurichten ist ein abgestuftes, subtileres sowie strukturelle, funktionelle und fachliche Gegebenheiten der Kliniken berücksichtigender Maßstab notwendig.“

2. Vergütung für PiA

Die vom Gesetzgeber in § 27 Abs.4 PsychThG-AusbRefG festgeschriebene Mindestvergütung der PiA in Höhe von 1000,- € bildet nicht annähernd ab, was PiA an qualifizierter Versorgungsleistung in die stationäre psychotherapeutische Behandlung einbringen. Wir fordern, dass PiA eine Vergütung entsprechend ihrem Grundberuf erhalten.

Des Weiteren sind PiA und zukünftige Psychotherapeut*innen in Weiterbildung (PiW) in Stellenplänen zu berücksichtigen. Längst überfällig ist die facharztäquivalente Abbildung der Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichen-therapeut*innen in der PPP-RL, einhergehend mit angemessener tariflicher Eingruppierung. Entsprechend ihrer tatsächlichen fachlichen Kompetenzen sind sie in die Verantwortungsübernahme in Leitungspositionen einzubeziehen.



Gebhard Hentschel
Bundesvorsitzender der DPtV